



Infoblatt zum Thema

Rechte der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

Ausführung März 2023

Transformation vom selbstständigen Dorf zum Ortsteil

Mit der Gemeindegebietsreform Anfang der 2000er wurde für viele Dörfer ein völlig neues Kapitel aufgeschlagen, denn sie verloren ihre Selbständigkeit und waren nur noch Ortsteile. Die Rechte von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten und ihre Einbeziehung in Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozesse über die bloße formale Anhörung hinaus sind von da an in sehr vielen Kommunen sehr marginal und auf die Belange begrenzt, die ausschließlich den eigenen Ortsteil betreffen.

Enquete-Kommission

Im Mai 2015 verständigten sich die Landtagsfraktionen des Brandenburger Landtages zur Einsetzung einer Enquete-Kommission zur Zukunft ländlicher Regionen.

Diese tagte immer wieder in verschiedenen Regionen des Landes und ermöglichte eine Partizipation verschiedenster demokratischer Kräfte, unter anderem der Dorfbewegung Brandenburg e.V.

Der Dorfbewegung und anderen gelang es im Verlaufe des Prozesses eine Reihe von Forderungen für den Ausbau der Rechte von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten und für ein Parlament der Dörfer einzubringen. Die Enquetekommission legte ihren Abschlussbericht Anfang Mai 2019 dem Landtag und der Öffentlichkeit vor. Hierin wurde die Stärkung der Rechte von Ortsvorstehern in verschiedenen Bereichen parteiübergreifend gefordert.

Parlament der Dörfer

Nach den Landtagswahlen im September 2019 fand das Anliegen, ein "Parlament der Dörfer" zu unterstützen, sofort Eingang in den Koalitionsvertrag. Im Mai 2022 tagte unter Regie der "Dorfbewegung Brandenburg" und unter Schirmherrschaft der Landtagspräsidentin das erste Parlament der Dörfer in Brandenburg und ganz Deutschland.

Aktueller Stand

In Hinsicht der Rechte für Ortsvorsteher und Ortsbeiräte hat sich zunächst einiges zum Guten gewandelt. Ein Ortsteilbudget wurde als "kann" Regelung 2021 und verpflichtend 2022 in der Brandenburger Kommunalverfassung verankert. Dies war sichtbarer Erfolg dafür, dass es sich gelohnt hat, immer wieder Stellungnahmen zu den verschiedensten Entwürfen der Änderung der Kommunalverfassung zu schreiben, um sich partizipativ in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.



Infoblatt zum Thema

Rechte der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

Eine weitere Stärkung von Rechten der Ortsvorsteher und Ortsbeiräte aber wird vor allem vom Brandenburger Städte- und Gemeindebund abgelehnt und dieser Ablehnung wird im weiteren politischen Prozess tatsächlich bis heute vollständig entsprochen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg formuliert: "Es bedarf also (unter oder neben der Gemeindeverteterversammlung) ... keiner ... zusätzlichen Artikulationsebene." Und genau so wird nach unserer Erfahrung vielfach mit den Ortsbeiräten verfahren.

Seit Herbst vorigen Jahres wird erneut eine, diesmal größere, Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angestrebt. Allerdings sind bisher, trotz bereits erneuter Anmahnung keine weiteren Rechte für OV/OB aufgenommen worden.

Welche Rechte fordern wir

- 1. Teilnahmerecht:** Das allgemeine, aktive Teilnahmerecht der Ortsvorsteher an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Kommunalparlamente (mit Ausnahme des Stimmrechtes, denn dies obliegt ausschließlich den gewählten Vertretern).
- 2. Akteneinsicht:** Das Recht der Akteneinsicht in laufenden Verfahren zu allen Belangen des Ortsteiles, wie es den Gemeindevertretern/Stadtverordneten gem. § 29 Absatz 1 der Brandenburger Kommunalverfassung zusteht.
- 3. Vetorecht:** Das Vetorecht des Ortsbeirates nach Abstimmung zu Beschlüssen die den Ortsteil betreffen von Seiten des Kommunalparlamentes (GV/SVV), wenn diese der Empfehlung des Ortsbeirates widersprechen. Nach Einlegung des Vetos hat die GV/SVV erneut über diesen Beschluss abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis benötigt eine qualifizierte Mehrheit (2/3), um das Vetorecht des OB aufzuheben.

Neben den Änderungen im Gesetz gilt es flächendeckend bilateral umzusetzen, dass die OV/OB über alle Belange ihrer Ortsteile von Seiten der gewählten Gremien und der Verwaltung jederzeit informiert werden. Dazu können die Schaffung einer E-Mailadresse für OV, gemeinsame Beratungen der OB mit den GV/SVV 1-2-mal im Jahr oder die Schaffung eines beratenden Ausschusses der OV (bei vielen Ortsteilen in einer Kommune) beitragen.

Hierzu empfehlen wir die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung vor Ort entsprechend anzupassen.

Bei Fragen und Anregungen zum Thema

ortsteilrechte@lebendige-doerfer.de